

Kreisverwaltung Postfach 1240 55760 Birkenfeld  
 Birkenfeld Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld

**Kreisverwaltung Birkenfeld**

Abt. 6 Bauen und Umwelt



Birkenfeld, 10.05.2017

**Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes  
 Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG**

Genehmigung vom:  
 25.10.2016

Genehmigungsinhaberin:



**Vorhaben:**

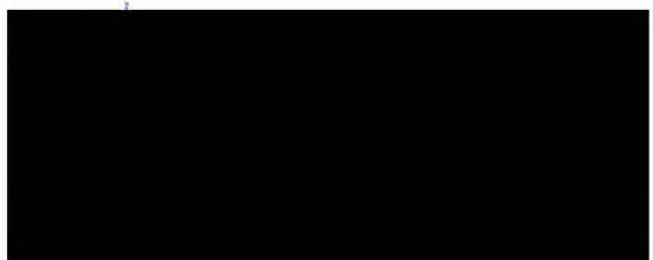
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage; Enercon E-82, Nabenhöhe 138,4 m;  
 Rotorradius 82 m; Gesamthöhe 179,4 m; Nennleistung 2,35 MW

**Standort:**

Bezeichnung im Antrag	Offizielle Bezeichnung*)	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM 32	
					X	Y
WEA 2	<b>WEA 5</b>	Gimbweiler	8	13	370513	5493627

**I. Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG zum Bescheid vom  
 25.10.2016**

Die Änderungsgenehmigung ergeht unter der Bedingung, dass die WEA 5 zur Nachtzeit (22:00 – 06.00 Uhr) erst betrieben werden darf, wenn die durch eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG an den WEA 3 und WEA 4 auf der Gemarkung Gimbweiler zugelassene Nachrüstung mit Serrations nachweislich einer Herstellerbescheinigung erfolgt ist



Aufgrund des Antrages vom 20.04.2017 werden die unter Ziffern 7.1.1 – 7.1.7 der Genehmigung vom 25.10.2016 geführten Nebenbestimmungen geändert und erhalten folgende Fassung:

- 7.1.1 Die Anlagen sind entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere des Schalltechnischen Gutachtens (Revision A) des SGS-TÜV Saar GmbH vom 31.03.2017, zu betreiben.
- 7.1.2 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der WEA 5 gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte, gilt als Gesamtbelastung jeweils folgender Immissionsrichtwert:

Immissionspunkt	IRW tags	IRW nachts
IO Nr. 1a, Heidehof, Nordostfassade Ost	60 dB(A)	45 dB(A)
IO Nr. 1b, Heidehof, Nordostfassade West	60 dB(A)	45 dB(A)
IO Nr. 1d, Heidehof, Südostfassade	60 dB(A)	45 dB(A)
IO Nr. 1e, Heidehof, Südwestfassade West	60 dB(A)	45 dB(A)
IO Nr. 1f, Heidehof, Südwestfassade Ost	60 dB(A)	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm-).

- 7.1.3 Die WEA 5 ist so zu errichten und zu betreiben, dass der von dieser an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachstehende Werte nicht überschreitet:

Immissionspunkt	Immissionsanteil
IO Nr. 1a, Heidehof, Nordostfassade Ost	37,1 dB(A)
IO Nr. 1b, Heidehof, Nordostfassade West	36,8 dB(A)
IO Nr. 1d, Heidehof, Südostfassade	41,0 dB(A)
IO Nr. 1e, Heidehof, Südwestfassade West	40,9 dB(A)
IO Nr. 1f, Heidehof, Südwestfassade Ost	41,0 dB(A)

- 7.1.4 Der Schalleistungspegel der Windenergieanlage WEA 5 darf folgende Maximalwerte nicht überschreiten:

**Tageszeit (06:00 – 22:00 Uhr)**

→ 102,7 dB(A) bei einer max. elektrischen Leistung von 2,35 MW

**Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr)**

→ 101,9 dB(A) bei einer max. elektrischen Leistung von 2,0 MW

Die festgeschriebenen Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn der durch eine Schall-Emissionsmessung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie bestimmte Schalleistungspegel inklusive der Messunsicherheit die o.g. Schalleistungspegel nicht überschreitet.

Hinweis: Bei Einhaltung der v. g. Emissionsbegrenzungen ist sichergestellt, dass unter Berücksichtigung der verbliebenen Unsicherheiten die obere Vertrauensbereichsgrenze aus der Immissionsprognose nicht überschritten wird.

- 7.1.5.1 Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit der WEA 5 muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.
- 7.1.5.2 Die Leistung der WEA 5 ist zur Nachtzeit auf einen Wert von 1,6 MW zu reduzieren, sobald im Ökomark „Heide Westrich“ Gewerbebetriebe angesiedelt sind, die nachts an den Immissionspunkten am Heidehof eine Lärmbelastung erzeugen. Ein Weiterbetrieb im Betriebsmodus 2,0 MW ist in diesem Fall nur möglich, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass die Überlagerung der Schalleistungspegel der WEA 5 (Betriebsmodus 2,0 MW) und weiterer bestehender Windenergieanlagen mit den vom Ökomark ausgehenden Lärmpegeln zu keiner Überschreitung der am Heidehof zulässigen Gesamtbelastung von 46,4 dB(A) führt.
- 7.1.6 Die WEA 5, die aus Gründen des Immissionsschutzes nachts geräuschreduziert betrieben werden muss, ist mit Einrichtungen zur kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter auszurüsten, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglichen. Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.
- 7.1.7 Durch eine geeignete Emissionsmessung ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der WEA 5 die Einhaltung des unter Nr. 7.1.4 für die Nachtzeit festgeschriebenen Schalleistungspegel von **101,9 dB(A)** an der WEA 5 nachzuweisen. Die Emissionsmessung muss entsprechend der DIN 61400-11 und der FGW-Richtlinie durchgeführt werden. Das Konzept der Messung (z.B. Art, Umfang, Messorte und andere Details der Messungen) ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

Alle anderen Regelungen des Genehmigungsbescheides vom 25.10.2016 bleiben unverändert bestehen.